

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.04.1981

Geschäftszahl

2495/80

Rechtssatz

Unter "Ausmaß der auferlegten Strafe" im § 49 Abs 2 VStG 1950 ist die im § 48 Abs 1 Z 5 VStG "verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung" zu verstehen.